

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Freiwillige Feuerwehr Süplingenburg hat einen Antrag auf Gründung einer Kinderfeuerwehr gestellt (Anlage).

Gemäß § 11 Abs. 3 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist eine Angliederung "anderer Abteilungen" an die Freiwillige Feuerwehr möglich. Die Entscheidung über die Bildung anderer Abteilungen hat der Träger der Feuerwehr zu treffen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist die Einrichtung von Kinderfeuerwehren als Unterbau für die Jugendfeuerwehren sinnvoll. Da die Kinderzahlen in den nächsten Jahren auch weiterhin sinken werden, soll durch den Unterbau mit Kinderfeuerwehren auch die Zukunft der Jugendfeuerwehren gesichert werden. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein. Für diesen Personenkreis besteht Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse.

Folgende Voraussetzungen sind bei der Einrichtung/Gründung einer Kinderfeuerwehr zu erfüllen:

Der Träger des Brandschutzes hat auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 NBrandSchG eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

Die Kinderfeuerwehren sind als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zu führen.

Für Kinderfeuerwehren besteht keine Bekleidungsordnung, d.h. sie tragen keine Jugendfeuerwehrkleidung und -ausrüstung.

Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Kommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr.

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm ist um den § 11a zu ergänzen. (Anlage).

Der eingereichte Textvorschlag der Freiwilligen Feuerwehr Süplingenburg entspricht gängigen Formulierungen anderer Kommunen, z.B. der Stadt Helmstedt.

Die Änderung der Satzung ist mit dem Gemeindebrandmeister abgesprochen.



Freiwillige Feuerwehr Süpplingenburg



Satzungsvorschlag:

§ 11 a

Mitglieder der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)

- (1) Die Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) einrichten.
- (2) Kinder, die Ihren Wohnsitz innerhalb der Samtgemeinde Nord-Elm haben, können nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt einem volljährigen, geschäftsfähigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, welches jedoch nicht zwingend aktives Mitglied der Einsatzabteilung sein muss und nicht gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Jugendabteilung sein sollte.
- (5) Über die Grundsatzregelungen der Abs. 1 - 4 hinaus kann das Ortskommando Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung aufstellen. Diese sind der Samtgemeinde Nord-Elm vor Inkrafttreten vorzulegen.